

# Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde Barleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.06.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                 |
| a. Gesamtbetrag der Erträge auf   | 34.665.301 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 34.632.534 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                 |
| a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 33.064.201 Euro |
| b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 27.297.234 Euro |
| c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 6.691.288 Euro  |
| d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 7.878.450 Euro  |
| e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 4.309.300 Euro  |
| f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 327.900 Euro    |

festgesetzt.

## § 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.106.500 Euro festgesetzt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigung**

Vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), sind nicht vorgesehen.

**§ 4**  
**Liquiditätskredit**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 13.600.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze sind in der 3. Änderung der Hebesatzsatzung vom 28.09.2017 festgesetzt.

**§ 6**  
**Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

**§ 7**  
**Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO Doppik i.V.m. Anlage 6 B VV Muster zum KVG LSA und KomHVO werden auf 5.000 Euro festgesetzt.

Barleben, den 27.07.2018

Frank Nase  
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

**vom 06.08.2018 bis 14.08.2018**

im Haus 1, Zimmer 1.21 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten (montags bis freitags zu den Geschäftszeiten) öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 27.07.2018 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.1.EGBarl.2018.Haushalt erteilt worden.

Barleben, 27.07.2018